

# § 14 G-PVWO 1994 Wahlzelle, Wahlurne

G-PVWO 1994 - Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der zuständige Wahlausschuß hat für eine Wahlzelle und eine Wahlurne, im Bedarfsfall für mehrere Wahlzellen und Wahlurnen, am Wahlort zu sorgen. Die Wahlzellen sind so aufzustellen, daß ein Beobachten des Wählers bei der Stimmabgabe verhindert wird.

In Kraft seit 01.07.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)